

## Amt der Steiermärkischen Landesregierung Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft Ragnitzstraße 193 8047 Graz

# Bericht über die Tätigkeit und Wahrnehmungen der Land- und Forstwirtschaftsinspektion im Jahr 2023

Graz, 29. August 2024

Verfasser

Ing. Andreas Pichlbauer

## Inhaltsverzeichnis

1 Gesetzlicher Auftrag	3
1.1 Rechtliche Grundlagen	3
2 Darstellung wichtiger Kennzahlen	9
2.1 Land- und forstwirtschaftliche Betriebe in der Steiermark	9
2.2 Land- und forstwirtschaftliche Arbeitskräfte in der Steiermark	9
2.3 Lehrlingsstände in der Land- und Forstwirtschaft für die Steiermark	9
3 Kontrolltätigkeit und Wahrnehmungen	10
3.1 Beanstandungen und Mängel	10
3.2 Tätigkeiten und Übertretungen in Zahlen	11
3.3 Sonstige Tätigkeiten	12
3.3.1 Teilnahme an Veranstaltungen, Tagungen und Besprechungen	12
3.3.2 Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen	12
3.3.3 Arbeitsschwerpunkte	12
4 Unfallstatistik	13
4.1 Darstellung der Arbeitsunfallentwicklung von selbstständig Erwerbstätigen (Landwirt*innen und	l
deren Angehörigen)	13
4.2 Darstellung der Arbeitsunfälle von Landwirt*innen und deren Angehörigen nach spezifischer Tä	tigkeit
	14
4.3 Darstellung der Arbeitsunfallentwicklung von unselbstständig Erwerbstätigen (land- und	
forstwirtschaftliche Arbeitnehmer*innen)	15
4.4 Darstellung der Arbeitsunfälle von land- und forstwirtschaftlichen Arbeitnehmer*innen nach	
spezifischer Tätigkeit	16
5 Personalstand und Schlussanmerkung	17
5.1 Personalstand	17
5.2 Schlussanmerkung	17
6 Quallanyangaiahnis	10

## 1 Gesetzlicher Auftrag

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion (LFI) hat gemäß § 257 Abs. 5 Landarbeitsgesetz 2021 – LAG, BGBl. I Nr. 78/2021, in der Fassung BGBl. I Nr. 110/2024, der Steiermärkischen Landesregierung alljährlich einen Bericht über die Tätigkeit und Wahrnehmungen zu erstatten, den diese zu verwerten und in der "Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark" zu veröffentlichen hat.

Dem vorliegenden Bericht des Kalenderjahres 2023 können im Wesentlichen die Bemühungen der Land- und Forstwirtschaftsinspektion um die Wahrung der ihr obliegenden vielfältigen Aufgaben entnommen werden.

#### Der Bericht enthält im Besonderen:

- Die Gesetze und Verordnungen, f
  ür deren Vollzug die Land- und Forstwirtschaftsinspektion zuständig ist,
- die Anzahl der Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und der darin beschäftigten Personen,
- die Anzahl der vorgenommenen Besichtigungen der Arbeitsstätten,
- die Anzahl der Übertretungen und der verfügten Zwangsmaßnahmen,
- die Anzahl der Arbeitsunfälle,
- die Anzahl der Berufskrankheiten und
- Angaben zum Personal.

### 1.1 Rechtliche Grundlagen

Das Arbeitsrecht sowie der Arbeiter- und Angestelltenschutz in der Land- und Forstwirtschaft ist mit 01.01.2020 auf Grund der Novellierung des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) zu BGBl. I Nr. 14/2019 in den Art. 11 Abs. 1 Z 9 B-VG überstellt worden. Demnach ist der Bund für die Gesetzgebung und die Länder für die Vollziehung zuständig. Gemäß Art. 11 Abs. 3 B-VG sind auch die Durchführungsverordnungen für das Arbeitsrecht sowie den Arbeiter- und Angestelltenschutz in der Land- und Forstwirtschaft vom Bund zu erlassen.

#### Gesetze:

Die rechtliche Basis für die Tätigkeit der Land- und Forstwirtschaftsinspektion bildet seit 01.07.2021 das bundesweit einheitliche Landarbeitsgesetz 2021 (LAG), BGBl. I Nr. 78/2021, in der Fassung BGBl. I Nr. 110/2024. Wesentliche Bestimmungen enthält auch das Steiermärkische Landarbeitsorganisationsgesetz (STLAOG), LGBl. Nr. 116/2021.

Bis zum 30.06.2021 war das Gesetz über das Arbeitsrecht in der Land- und Forstwirtschaft – Steiermärkische Landarbeitsordnung 2001 (STLAO 2001), LGBl. Nr. 39/2002, die rechtliche Grundlage für die Tätigkeit der Land- und Forstwirtschaftsinspektion.

#### Verordnungen:

Entsprechend § 430 Abs. 4 LAG gelten bis zur Erlassung neuer Verordnungen durch den Bund die bisherigen, im Rahmen der STLAO 2001 erlassenen Verordnungen ab 1. Jänner 2020 als partikuläres Bundesrecht weiter.

Detaillierte Bestimmungen zum Schutze der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft sind in folgenden Verordnungen i.d.g.F. geregelt:

- Verordnung des Bundesministers für Arbeit über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft bei der Benutzung von Arbeitsmitteln und bei besonderen Arbeitsvorgängen (Land- und forstwirtschaftliche Arbeitsmittelverordnung – LF-AM-VO), BGBl. II Nr. 377/2021
- Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft, mit der Anforderungen an Arbeitsstätten in der Land- und Forstwirtschaft festgelegt werden (Land- und forstwirtschaftliche Arbeitsstättenverordnung LF-AStV), BGBl. II Nr. 122/2023
- Verordnung des Bundesministers für Arbeit über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung für die Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliche Kennzeichnungsverordnung LF-KennV), BGBl. II Nr. 44/2024
- Verordnung des Bundesministers für Arbeit über die Freistellung werdender Mütter in der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliche Mutterschutzverordnung – LF-MSchV), BGBl. II Nr. 286/2021
- Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe in der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliche Verordnung biologische Arbeitsstoffe – LF-VbA), BGBl. II Nr. 127/2023
- Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor explosionsfähigen Atmosphären in der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliche Verordnung explosionsfähige Atmosphären – LF-VEXAT), BGBl. II Nr. 128/2023
- Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Familie und Jugend über Grenzwerte für Arbeitsstoffe, über krebserzeugende und fortpflanzungsgefährdende (reproduktionstoxische) Arbeitsstoffe sowie über biologische Arbeitsstoffe in der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliche Grenzwerteverordnung 2024 LF-GKV 2024), BGBl. II Nr. 45/2024
- Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft über die Geschäftsführung der Betriebs(Gruppen-, Betriebshaupt)versammlung, des Betriebsrates, des Betriebsausschusses, der Betriebsräteversammlung und des Zentralbetriebsrates in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliche Betriebsrats-Geschäftsordnung – LF-BRGO), BGBl. II Nr. 123/2023

- Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum Betriebsrat und zum Zentralbetriebsrat sowie die Bestellung und Tätigkeit von Wahlvorständen und Wahlzeugen in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliche Betriebsrats-Wahlordnung LF-BRWO), BGBl. II Nr. 124/2023
- Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft über die Einhebung der Betriebsrats(Zentralbetriebsrats)umlage, über die Errichtung, Verschmelzung, Trennung, Auflösung und Verwaltung des Betriebsrats(Zentralbetriebsrats)fonds, über die Revision seiner Gebarung und die Rechte und Pflichten der Revisionsorgane sowie über die Wahl der Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer und ihre Geschäftsführung (Land- und forstwirtschaftliche Betriebsratsfonds-Verordnung – LF-BRF-VO), BGBl. II Nr. 125/2023
- Bundesministers Verordnung des für Arbeit und Wirtschaft über die Sicherheitsvertrauenspersonen der Landund Forstwirtschaft (Landin und forstwirtschaftliche Sicherheitsvertrauenspersonen-Verordnung LF-SVP-VO), BGBl. II Nr. 126/2023
- Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vor Gefahren durch den elektrischen Strom (Land- und forstwirtschaftliche Elektroschutzverordnung – LF-ESV), BGBl. II Nr. 46/2024
- Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente in der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliche Dokumente-Verordnung LF-DOK-VO), BGBl. II Nr. 47/2024
- Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vor der Einwirkung durch elektromagnetische Felder (Land- und forstwirtschaftliche Verordnung elektromagnetische Felder – LF-VEMF), BGBl. II Nr. 48/2024
- Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vor der Gefährdung durch Lärm und Vibrationen (Land- und forstwirtschaftliche Verordnung Lärm und Vibrationen – LF-VOLV), BGBl. II Nr. 49/2024
- Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche in der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliche Jugendarbeitsschutzverordnung – LF-JSVO, BGBl. II Nr. 50/2024
- Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft bei der

Bildschirmarbeit (Land- und forstwirtschaftliche Bildschirmarbeitsverordnung – LF-BS-V, BGBl. II Nr. 51/2024

- Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vor der Einwirkung durch künstliche optische Strahlung (Land- und forstwirtschaftliche Verordnung optische Strahlung – LF-VOPST), BGBl. II Nr. 52/2024
- Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft durch persönliche Schutzausrüstung (Land- und forstwirtschaftliche Verordnung Persönliche Schutzausrüstung – LF-PSA-V), BGBl. II Nr. 53/2024
- Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz in der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliche Gesundheitsüberwachungsverordnung – LF-VGÜ), BGBl. II Nr. 54/2024

Nachfolgende Verordnungen i.d.g.F. gelten ab 1. Jänner 2020 als partikuläres Bundesrecht weiter:

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 26. September 2005 über den Sicherheits- und Gesundheitsschutz bei der Arbeit in der Land- und Forstwirtschaft (Landund forstwirtschaftliche Sicherheits- und Gesundheitsschutzverordnung – LFSG-VO 2005), LGBl. Nr. 100/2005
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 19. September 2005 über den Schutz der Dienstnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit in der Land- und Forstwirtschaft (KM-VOLuFw), LGBl. Nr. 99/2005
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 17. November 2003 über Vorschriften zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der ArbeitnehmerInnen bei der Ausführung von Bauarbeiten in der Land- und Forstwirtschaft (Bauarbeiterschutzverordnung BauVOLuFw), LGBl. Nr. 99/2003
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 8. Juli 2002 über die Fachausbildung der Sicherheitsfachkräfte (SFK-VO), LGBl. Nr. 86/2002

# Weitere Gesetze, Verordnungen und Richtlinien, welche die Land- und Forstwirtschaftsinspektion zu beachten hat:

- Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz ASchG), BGBl. Nr. 450/1994, i.d.g.F.
- Maschinen-Sicherheitsverordnung 2010 MSV 2010, BGBl. II Nr. 282/2008, i.d.g.F.
- Kraftfahrzeug-Durchführungsverordnung 1967 (KDV 1967), BGBl. Nr. 399/1967, i.d.g.F.

- Verordnung über den Nachweis der Fachkenntnisse (Fachkenntnisnachweis-Verordnung FK-V), BGBl. II Nr. 13/2007, i.d.g.F.
- Verordnung der Bundesminister für soziale Verwaltung und für Handel, Gewerbe und Industrie vom 21. Juli 1969 über den Schutz der Dienstnehmer und der Nachbarschaft beim Betrieb von Kälteanlagen (Kälteanlagenverordnung), BGBl Nr. 305/1969, i.d.g.F.
- Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft, der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten 2023 (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten 2023 VbF 2023), BGBl. II Nr. 45/2023, i.d.g.F.
- Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit und des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über Lagerung, Abfüllung, Umfüllung und Verwendung von Flüssiggas (Flüssiggas-Verordnung 2002 FGV), BGBl. II Nr. 446/2002, i.d.g.F.
- Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über Druckgeräte und einfache Druckbehälter (Duale Druckgeräteverordnung – DDGV), BGBl. II Nr. 59/2016, i.d.g.F.
- Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer vor Gefahren durch den elektrischen Strom (Elektroschutzverordnung 2012 – ESV 2012), BGBl. II Nr. 33/2012, i.d.g.F.
- Gesetz vom 18. April 2024 über die Regelung der betrieblichen Berufsausbildung in der Landund Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliches
  Berufsausbildungsgesetz 2024 LFBAG 2024), BGBl. I Nr. 42/2024, i.d.g.F.
- OIB-Richtlinien in der jeweils aktuellen Fassung
- Kollektivverträge für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft

In der Praxis sind alle gesetzlichen Bestimmungen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu beachten, damit entsprechend § 186 Landarbeitsgesetz 2021 (LAG) die Forderung nach dem allgemeinen Stand der Technik zur Vorsorge für den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erfüllt wird.

#### Zuständigkeit:

Für die Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Arbeiterinnen und Arbeiter, Angestellten und Lehrlinge in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft sind gemäß § 256 Abs.1 des Landarbeitsgesetzes 2021 die von den Ländern eingerichteten Land- und Forstwirtschaftsinspektionen zuständig.

#### Aufgaben und Befugnisse der Land- und Forstwirtschaftsinspektion:

Gemäß § 257 Landarbeitsgesetz 2021 (LAG) sind die Aufgaben und Befugnisse der Land- und Forstwirtschaftsinspektion wie folgt beschrieben:

- (1) Zu den Aufgaben nach § 256 Abs. 1 LAG gehören insbesondere fortlaufende Betriebskontrollen zur Überwachung der Einhaltung der zum Schutze der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erlassenen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen, insbesondere bezüglich des Lebens, der Gesundheit sowie Würde und Integrität, der Verwendung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, der Arbeitszeit, der Arbeitnehmerverzeichnisse, Betriebsvereinbarung, Lohnzahlung, Beschäftigung der Jugendlichen, Ausbildung der Lehrlinge und der Kinderarbeit. Insbesondere hat sie die in den Betrieben verwendeten landwirtschaftlichen Maschinen und alle baulichen Anlagen auf die vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen bzw. auf den baulichen Zustand hin zu überprüfen.
- (2) In den Fragen der vorbeugenden Gesundheitsfürsorge und der Unfallverhütung ist das Einvernehmen mit den zuständigen Sozialversicherungsträgern herzustellen.

Darüber hinaus ist die Land- und Forstwirtschaftsinspektion gemäß § 261 Abs. 1 LAG begutachtendes Fachorgan auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes in der Land- und Forstwirtschaft.

Jene Teile des Landarbeitsgesetzes 2021, welche der Vorsorge für den Schutz der Kinder und Jugendlichen, der Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, der Arbeitsaufsicht und des Lehrlingswesens gewidmet sind, gelten gemäß § 2 Abs. 4 LAG auch für familieneigene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Der Aufsicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektion obliegen somit im Berichtsjahr 2023 alle bäuerlichen Betriebe, Gutsbetriebe, Forstbetriebe, Weinbaubetriebe, Obstbaubetriebe, Gärtnereien, Baumschulbetriebe und sonstige land- und forstwirtschaftliche Betriebe in der Steiermark.

Ausgenommen hiervon sind Bedienstete, die gemäß § 1 Abs. 4 LAG in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben des Bundes, des Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes beschäftigt sind. Außerdem sind von diesem Bundesgesetz Arbeitnehmerinnen, Arbeiter und Angestellte, in Sägen, Harzverarbeitungsstätten, Mühlen und Molkereien, die von land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betrieben werden ausgenommen, sofern in diesen dauernd mehr als fünf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt sind.

Entsprechend § 12 Abs. 1 Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz 2024 – LFBAG 2024, BGBl. I Nr. 42/2024, hat die Land- und Forstwirtschaftsinspektion bei der Lehrbetriebsanerkennung ein Anhörungsrecht und ist für das Anerkennungsverfahren bei zu ziehen.

## 2 Darstellung wichtiger Kennzahlen

## 2.1 Land- und forstwirtschaftliche Betriebe in der Steiermark

Im Jahr 2020 gab es in der Steiermark 33.605 land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Quelle: Statistik Austria – Agrarstrukturerhebung 2020).

## 2.2 Land- und forstwirtschaftliche Arbeitskräfte in der Steiermark

Familieneigene Arbeitskräfte				Familienfremde Arbeitskräfte			
Geschlecht	Betriebs- inhaber	Familien- angehörige Arbeitskräfte	Gesamt	Regelmäßig beschäftigte Arbeitskräfte	Unregelmäßig beschäftigte Arbeitskräfte	Gesamt	
männlich	21846	22743	44589	4053	9411	13464	
weiblich	10499	19300	29799	2424	5465	7889	
Summe	32345	42043	74388	6477	14876	21353	

Abbildung 1: Land und forstwirtschaftliche Arbeitskräfte

## 2.3 Lehrlingsstände in der Land- und Forstwirtschaft für die Steiermark

Sparte	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Bienenwirtschaft	0	0	0	1	1	1	0	0	0	0
Biomasse und Bioenergie	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Feldgemüsebau	0	0	0	1	1	2	0	0	0	0
Fischereiwirtschaft	3	4	5	3	3	4	2	3	6	5
Forstwirtschaft	7	7	6	5	3	6	4	6	8	7
Gartenbau	153	148	149	145	130	111	106	117	111	102
Ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement (LBHM)	10	8	6	2	2	2	0	0	0	0
Landwirtschaft	18	13	6	11	14	10	10	11	13	12
Molkerei und Käsereiwirtschaft	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1
Obstbau und Obstverwertung	0	1	1	2	1	2	1	1	1	0
Pferdewirtschaft	7	4	7	6	7	7	7	9	9	6
Weinbau und Kellerwirtschaft	2	2	1	1	1	1	1	1	3	3
Summe	200	187	181	177	163	146	131	148	152	136

Abbildung 2: Lehrlingsstände in der Land- und Forstwirtschaft

## 3 Kontrolltätigkeit und Wahrnehmungen

Im Jahr 2023 wurden von der Land- und Forstwirtschaftsinspektion insgesamt 65 Betriebskontrollen durchgeführt. Ein Schwerpunkt der Kontrollen lag im Berichtsjahr bei Erstkontrollen. Weiterhin wurden schwerpunktmäßig Bertriebe mit gemeldeten Arbeitsunfällen kontrolliert.

### 3.1 Beanstandungen und Mängel

Verpflichtende Dokumentationen der Arbeitsplatzevaluierung und Unterweisung (§§ 187 und 197 Landarbeitsgesetz 2021 – LAG) konnten im Zuge der Betriebskontrollen zum größten Teil nicht vorgelegt werden. Fehlende sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung in Form von Begehungen durch eine Sicherheitsfachkraft und eine Arbeitsmedizinerin oder einen Arbeitsmediziner (Präventivdienst) gemäß § 245 LAG waren sehr häufig Gründe für Beanstandungen. Wenn Begehungen stattgefunden haben, wurden die im Begehungsprotokoll festgestellten Mängel des Präventivdienstes nicht oder unzureichend umgesetzt.

Im Bereich des Arbeitszeitrechtes waren mangelhafte bzw. fehlende Arbeitszeit- und Urlaubszeitaufzeichnungen häufige Übertretungen.

Eine hohe Beanstandungsrate gab es bei Einhaltung der Prüfpflichten von Arbeitsmittel entsprechend der Land- und forstwirtschaftlichen Arbeitsmittelverordnung. Als Beispiele können hier selbstfahrende Arbeitsmittel wie Hubstapler, forstliche Seilwinden und Krananhänger, sonstige kraftbetriebene Arbeitsmittel zum Heben von Lasten wie Heck- bzw. Frontstapler, kraftbetriebene Tore bzw. Türen und Kühlanlagen genannt werden. Nach wie vor gab es bei Kraftübertragungselementen, wie z. B. bei Gelenkwellen, fehlende oder beschädigte Schutzvorrichtungen. Auch die fehlende Einhaltung der Prüfpflichten von elektrischen Anlagen, elektrischen Betriebsmittel und Blitzschutzanlagen waren häufig auftretende Mängel.

Im Bereich der Arbeitsstätten waren erhöhte Arbeitsstellen und Stiegen nicht gegen Absturz gesichert. Bei mehreren Betrieben wurden Mängel im Bereich Sozialeinrichtungen, Wohnräume und Unterkünfte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aufgezeigt. Als Beispiele hierfür können unter anderem fehlende Aufenthaltsräume und nicht vorhandene versperrbare Einrichtungen zur Aufbewahrung persönlicher Gegenstände genannt werden. Übertretungen konnten bei Kontrollen auch im Bereich Erste Hilfe (z. B. fehlende Ausstattung an Mitteln für die Erste Hilfe bzw. abgelaufene Aufbrauchsfrist, fehlende Ausbildung von Personen zu Ersthelferinnen bzw. Ersthelfer, etc.) und Brandschutz festgestellt werden.

Des Weiteren gab es Beanstandungen im Bereich der Lagerung von gefährlichen Arbeitsstoffen (nicht abschließbarer Lagerschrank, fehlende Warnzeichen) sowie in der Dokumentation (Sicherheitsdatenblätter, Arbeitsstoffverzeichnis) dieser Arbeitsstoffe.

# 3.2 Tätigkeiten und Übertretungen in Zahlen

I)	Überprüfende Tätigkeiten	65
A)	Erhebungen und Inspektionen	40
B)	Nachkontrollen	7
C)	Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten	18
II.)	Durch Überprüfung erfasste Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	505
III.)	Begutachtende Tätigkeiten	10
A)	Stellungnahmen, Betriebsgenehmigungsverfahren	6
B)	Gerichtsgutachten und Gerichtsverhandlungen	1
C)	Stellungnahmen zur Lehrbetriebsanerkennung und Praxis	1
D)	Sonstige Stellungnahmen	2
IV)	Sonstige Tätigkeiten	68
A)	Zusammenarbeit mit Behörden u. Interessensvertretungen	39
B)	Vermittelnde Tätigkeiten	13
C)	Vorträge und Schulungen	2
D)	Tagungen, Besprechungen	12
E)	Öffentlichkeitsarbeit und Berichte	2
V)	Vorgemerkte Betriebsstätten	1426
VI)	Überprüfte Betriebsstätten	58
VII)	Beanstandete Betriebsstätten	58
A)	Bäuerliche Betriebe und Forstbetriebe	20
B)	Spezialbetriebe (Gartenbau, Gemüsebau, Obst- und Weinbau, Fischzucht, etc.)	35
C)	Sonstige Betriebe (Genossenschaftliche Betriebe, etc.)	3
VIII)	Übertretungen	623
A)	Arbeitsvertragsrecht	34
B)	Verwendungsschutz	4
C)	Evaluierung, Unterweisung und Präventivdienst	144
D)	Arbeitsstätten	189
E)	Arbeitsmittel und elektrische Anlagen	235
F)	Arbeitsvorgänge und persönliche Schutzausrüstung (PSA)	6
G)	Arbeitsstoffe	6
H)	Gesundheitsüberwachung	5
IX)	Verfügte Maßnahmen	58
A)	Aufträge zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes	58
B)	Sofortbescheide	0
C)	Strafanträge	0
D)	Sonstige Veranlassungen	0

### 3.3 Sonstige Tätigkeiten

### 3.3.1 Teilnahme an Veranstaltungen, Tagungen und Besprechungen

- Sitzung des Paritätischen Ausschusses der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bei der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark;
- Allgemeine Unfallversicherungsastalt (AUVA) Landesstelle Graz: Informeller Austausch;
- Bundesministerium für Land- und Forstwirrtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft –
   Besprechungen zum Thema: Umsetzung Soziale Konditionalität;
- Arbeitsinspektorat Steiermark (AI) Aussprache gemäß § 3 Abs. 5 Arbeitsinspektionsgesetz 1993 (ArbIG) in Graz;
- Expertenkonferenz und Schulungstagung der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen in Linz;
- Meister\*innenbrief-Verleihung im Steiermarkhof;
- Vernetzungstreffen 2023 in der Steiermärkischen Landarbeiterkammer;
- Lehrlingsgipfel Gartenbau 2023 in der Gartenbaufachschule Großwilfersdorf;
- Arbeitsinspektorat Steiermark (AI) Themen: Zusammenarbeit AI mit Land- und Forstwirtschaftsinspektion, Klärung der Zuständigkeit diverser Betriebe bzw. Arbeitsstätten;
- Maschinenring Steiermark und Arbeitsinspektorat (AI) Thema: Zuständigkeit AI und LFI
- Fachseminar in Graz zum Thema: Durchführung und Dokumentation der Arbeitsplatzevaluierung;
- Fachseminar in Stockerau zum Thema: Planung und Gestaltung von Arbeitsstätten;

#### 3.3.2 Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen

- Land- und Forstwirtschaftsinspektionen der anderen Bundesländer
- Polizeiinspektionen: Unfallberichte;
- Finanzpolizei: Anzeigen, Mitteilungen;
- Staatsanwaltschaft Graz: Stellungnahmen;
- Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle Steiermark (LFA): Lehrbetriebsanerkennungen;
- Steiermärkische Landarbeiterkammer (LAK): Lehrbetriebsanerkennungen;
- Arbeitsinspektorat Steiermark: Zuständigkeit für Kontrollen (Gewerbebetriebe Land- und forstwirtschaftliche Betriebe);
- Sozialversicherung der Selbstständigen (SVS) und Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA): Informationsmaterial, Evaluierungsunterlagen, Unfallstatistiken;
- Bezirksverwaltungsbehörden: Stellungnahmen zu Genehmigungsverfahren von Bau- und Benützungsbewilligungen;

### 3.3.3 Arbeitsschwerpunkte

- Erstkontrollen
- Betriebe mit gemeldeten Arbeitsunfällen

## 4 Unfallstatistik

Im Jahr 2023 ereigneten sich in der Steiermark insgesamt 757 Arbeitsunfälle (inkl. Wegunfälle), davon endeten 19 Unfälle tödlich. 536 Arbeitsunfälle (davon 16 Unfälle tödlich) fallen in den Geschäftsbereich der Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen (SVS). Bei den unselbstständig Erwerbstätigen wurden von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) 221 Arbeitsunfälle gemeldet, davon endeten drei Unfälle tödlich. Die Gesamtanzahl der Arbeitsunfälle in der Land- und Forstwirtschaft hat sich demnach gegenüber dem Jahr 2022 um 73 Unfälle (rund 10,7 %) erhöht.

Für die Steiermark wurden von der SVS im Berichtsjahr 21 Fälle als Berufskrankheiten (BK) ausgewiesen: BK-30: Asthma bronchiale (acht Fälle), BK-33: durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit (zwei Fälle), BK-41: Erkrankung der tieferen Atemwege durch chemisch-irritative oder toxische Stoffe (vier Fälle), BK-43: Exogen-allergische Alveolitis (sechs Fälle) und BK-46: durch Zeckenbiss übertragbare Krankheiten (ein Fall). Drei Berufskrankheiten davon endeten 2023 mit dem Tod.

Von der AUVA wurde für das Jahr 2023 zwei Fälle als Berufskrankheit gemeldet: BK-33: durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit (ein Fall) und BK-41: Erkrankung der tieferen Atemwege durch chemisch-irritative oder toxische Stoffe (ein Fall). Keine Berufskrankheit hatte den Tod zur Folge.

# 4.1 Darstellung der Arbeitsunfallentwicklung von selbstständig Erwerbstätigen (Landwirt\*innen und deren Angehörigen)

Im Berichtsjahr 2023 ereigneten sich bei den Landwirtinnen, Landwirten und deren Angehörigen 536 Arbeitsunfälle (inkl. Wegunfälle) – 16 Unfälle davon waren tödlich.

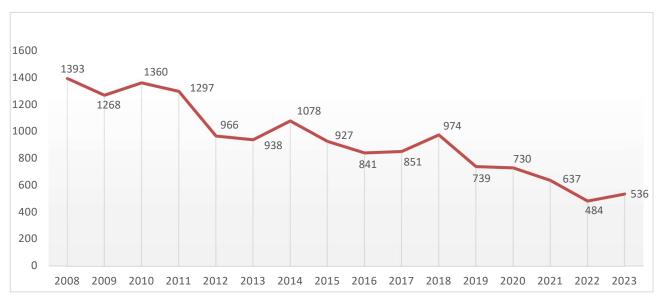


Abbildung 3: Arbeitsunfälle von Landwirt\*innen und deren Angehörigen

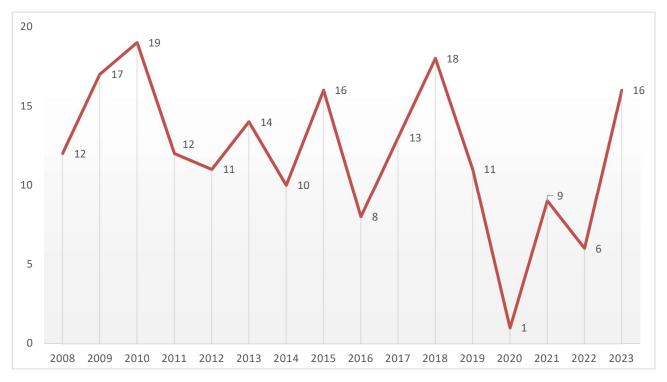


Abbildung 4: Tödliche Arbeitsunfälle von Landwirt\*innen und deren Angehörigen

# 4.2 Darstellung der Arbeitsunfälle von Landwirt\*innen und deren Angehörigen nach spezifischer Tätigkeit

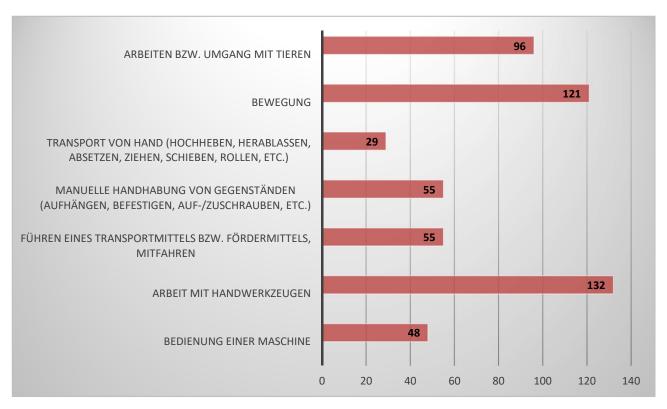


Abbildung 5: Arbeitsunfälle von Landwirt\*innen u. deren Angehörigen nach spezifischer Tätigkeit 2023

# 4.3 Darstellung der Arbeitsunfallentwicklung von unselbstständig Erwerbstätigen (land- und forstwirtschaftliche Arbeitnehmer\*innen)

Im Berichtsjahr 2023 ereigneten sich bei den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in der Landund Forstwirtschaft 221 Arbeitsunfälle (inkl. Wegunfälle) – drei Unfälle davon waren tödlich.

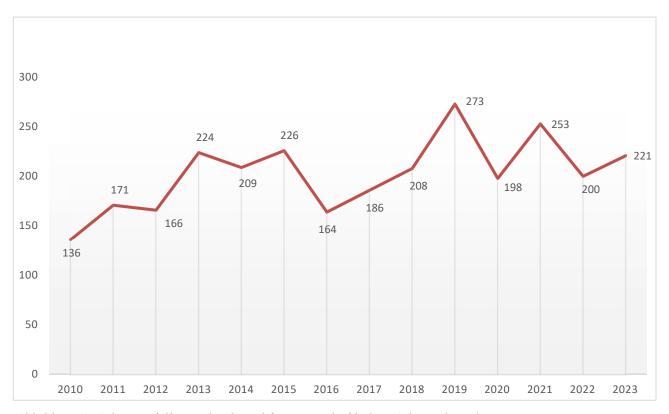


Abbildung 6: Arbeitsunfälle von land- und forstwirtschaftlichen Arbeitnehmer\*innen



Abbildung 7: Tödliche Arbeitsunfälle von land- und forstwirtschaftlichen Arbeitnehmer\*innen

# 4.4 Darstellung der Arbeitsunfälle von land- und forstwirtschaftlichen Arbeitnehmer\*innen nach spezifischer Tätigkeit

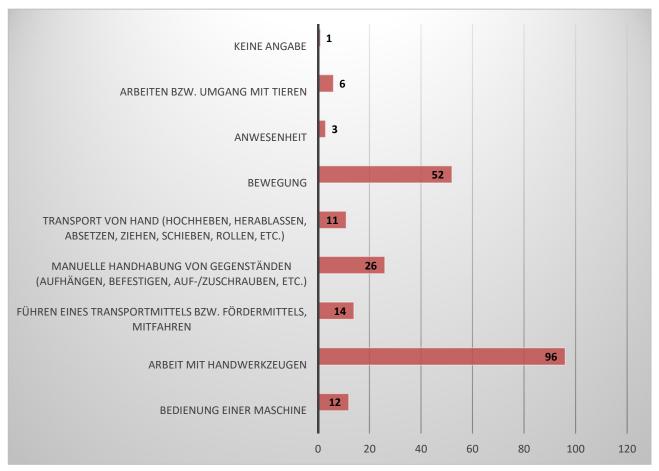


Abbildung 8: Arbeitsunfälle von land- und forstwirtschaftlichen Arbeitnehmer\*innen nach spezifischer Tätigkeit im Jahr 2023

## 5 Personalstand und Schlussanmerkung

#### 5.1 Personalstand

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion ist beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung eingerichtet und organisatorisch der Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft zugeordnet. Die gesetzliche Grundlage bietet hierfür § 12 Abs. 1 des Steiermärkischen Landarbeits-Organisationsgesetzes – STLAOG, LGBl. Nr. 116/2021.

Erhebungs- und Inspektionstätigkeiten wurden im Jahr 2023 von Herrn Ing. Andreas Pichlbauer wahrgenommen. Für juristische Angelegenheiten wurden im Bedarfsfall die Juristinnen bzw. Juristen der Abteilung 10 beigezogen.

Anteilige Arbeitszeit an der Gesamtjahresarbeitszeit					
Leitungsfunktion: DiplIng. Johann Klug	ca. 5 % der Jahresarbeitszeit				
Inspektionstätigkeit: Ing. Andreas Pichlbauer	ca. 80 % der Jahresarbeitszeit				

Die anteiligen Jahresarbeitszeiten für die Tätigkeit der Land- und Forstwirtschaftsinspektion ergeben sich auf Grund der zusätzlichen Aufgaben, die zu erfüllen sind (wie z. B. Förderungsabwicklung).

## 5.2 Schlussanmerkung

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion ist im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Jahresarbeitszeit neben der behördlichen Kontrollaufgabe stets bemüht, sowohl die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber als auch die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entsprechend den erlassenen Gesetzen, Verordnungen und Verfügungen zum Arbeitnehmer\*innen- und Angestelltenschutz begleitend zu beraten und zu informieren. Vor allem soll damit ein gesteigertes Bewusstsein für den Sicherheits- und Gesundheitsschutz erreicht werden.

Ein Schwerpunkt der Land- und Forstwirtschaftsinspektion liegt weiterhin in der Implementierung dieser geltenden Vorschriften (Arbeitsplatzevaluierung, Unterweisung, Prüfpflichten, etc.) in den Betrieben.

# 6 Quellenverzeichnis

Statistik Austria – Agrarstrukturerhebung 2020

Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle (LFA)

Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA) – Abteilung Statistik